Haushaltssatzung
der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am … folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

im Ergebnishaushalt	**2025**	**2026**
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	140.451.570 EUR	145.955.350 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	158.920.258 EUR	146.431.487 EUR
mit einem Saldo von	-18.468.688 EUR	-476.137 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem **Fehlbedarf** von	-18.468.688 EUR	-476.137 EUR

im Finanzhaushalt	**2025**	**2026**
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-7.576.778 EUR	10.071.983 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.129.380 EUR	25.304.660 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.132.692 EUR	45.321.186 EUR
mit einem Saldo von	-39.003.312 EUR	-20.016.526 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	39.003.312 EUR	20.016.526 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.214.354 EUR	2.278.848 EUR
mit einem Saldo von	36.788.958 EUR	17.737.678 EUR
mit einem **Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf** des Haushaltsjahres von	-9.791.132 EUR	7.793.135 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2025** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 39.003.312 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2026** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 20.016.526 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2025** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 32.095.000 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2026** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.750.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2025** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2026** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	2025	**2026**
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am … beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am … beschlossene Stellenplan.

§ 8

Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

im **Ergebnisplan**, wenn sie

a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht 25 % der Konto-Kostenstelle überschreiten und höchstens einen Wert von 50.000,00 EUR betragen,
b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht 25 % der Konto-Kostenstelle überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000,00 EUR betragen,
b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 250.000,00 EUR nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR gelten ohne Verfahren nach § 100 HGO als bewilligt, sofern ihre Deckung innerhalb des Fachdienstes bzw. Fachbereiches gewährleistet ist.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird der Bürgermeister bzw. Erste Stadtrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen.

In den Fällen von mehr als 10.000,00 EUR wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Ausgaben sind auf gesetzliche oder tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen.

Bad Vilbel, den … DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

(Bastian Zander)
Erster Stadtrat